

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **des Kreistages des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

Gemäß § 131 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05.03.2024 (BbgKVerf, Bbg. GVBl. I Nr. 10/2024) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 04.07.2024 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Geschäftsführung
- § 3 Ältestenrat
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 6 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit
- § 7 Mitwirkungsverbot
- § 8 Fraktionen
- § 9 Behandlung von Vorlagen und Anträgen
- § 10 Rücknahme und Änderung von Anträgen und Vorlagen, Änderungsanträge, Gegenanträge, Teilungsanträge
- § 11 Anfragen
- § 12 Petitionen
- § 13 Einwohneranträge
- § 14 Sitzungsleitung und -verlauf
- § 15 Zwischenfragen
- § 16 Persönliche Erklärungen
- § 17 Verletzung der Ordnung
- § 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Schluss der Aussprache
- § 21 Vertagung und Unterbrechung
- § 22 Abstimmungen
- § 23 Wahlen
- § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses
- § 25 Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel
- § 26 Geheime Wahl als Briefwahl
- § 27 Ton- und Bildübertragung, Ton- und Bildaufzeichnung
- § 28 Sitzungs- und Beschlussniederschriften
- § 29 Ausschüsse
- § 30 Änderung und Abweichung von der Geschäftsordnung, analoge Anwendung
- § 31 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 32 Drucksachen am Ende der Wahlperiode
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1**

### **Einberufung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Schriftform wird durch die elektronische Übersendung gewahrt. Die Einberufung zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Kreistages und deren Leitung erfolgt gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 34 Abs. 1, 37 Abs. 3 BbgKVerf. Der Einladung sind die zugehörigen Vorlagen vollständig beizufügen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Tage vor der Sitzung abgesendet worden ist.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter an der Einberufung verhindert, so beruft der Landrat den Kreistag ein und leitet die Sitzung.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist nach der in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

## **§ 2**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (2) Dem Kreistagsbüro obliegt die Schriftführung während der Sitzungen des Kreistages bzw. der Ausschüsse. Es fertigt die Niederschrift der Sitzungen.
- (3) Das Kreistagsbüro überprüft die Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der anderen Ausschüsse des Kreistages darauf, ob sie einen Termin enthalten oder zur Wiedervorlage vorgesehen sind. Die Fraktionen sind einmal im Quartal über die Nichteinhaltung von Terminen oder Wiedervorlagen zu informieren.

## **§ 3**

### **Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden des Kreistages bei den geschäftsführenden Aufgaben und fördert die interfraktionelle Zusammenarbeit.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden auf Antrag eines seiner Mitglieder einberufen.

## **§ 4**

### **Tagesordnung**

- (1) Vor Eintritt in die Beratung beschließt der Kreistag die Tagesordnung.
- (2) Der Vorsitzende hat in die Tagesordnung die Vorschläge und Beschlussanträge aufzunehmen, die ihm spätestens 14 Arbeitstage vor der Sitzung von Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. Beschlussanträge sollen eine Begründung und einen Beschlussvorschlag enthalten. Anträge der Fraktionen sind vom Fraktionsvorsitzenden, seinem Vertreter oder einem Beauftragten zu unterzeichnen. Unberührt hiervon bleibt das Vorschlagsrecht des Landrates nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 BbgKVerf und des Kreisausschusses nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf.
- (3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob der Kreistag nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung wegen Dringlichkeit können von einzelnen Kreistagsabgeordneten mit Unterstützung von einem Zehntel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten, einer Fraktion oder vom Landrat schriftlich zur Sitzung eingebracht werden. Die objektive Dringlichkeit kann mündlich begründet werden. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (4) Die Tagesordnungspunkte werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Der Kreistag kann die Reihenfolge durch Beschluss abändern und verwandte Punkte miteinander verbinden.

## **§ 5**

### **Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.
- (2) Wenn Abgeordnete, Fraktionen oder der Landrat die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung beantragen, haben sie zu begründen, warum überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Ergeben sich Zweifel, ob Tagesordnungspunkte nichtöffentlich oder öffentlich behandelt werden sollen, wird hierüber in nichtöffentlicher Debatte vor Eröffnung der Tagesordnung des öffentlichen Teils befunden. Gegebenenfalls beschließt der Kreistag die Aufnahme der als nichtöffentlich eingebrachten Tagesordnungspunkte in den öffentlichen Teil seiner Sitzung.

(3) Der Vorsitzende eröffnet den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt erst dann, wenn die Öffentlichkeit den Sitzungssaal verlassen hat. Beschäftigte der Kreisverwaltung und die Geschäftsführer der Fraktionen, sofern sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zählen nicht zur Öffentlichkeit. Der Vorsitzende hat nach Beendigung des nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes die Öffentlichkeit wiederherzustellen.

## **§ 6**

### **Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit**

(1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 BbgKVerf beschlussfähig ist.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, es sei denn, die Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 7 BbgKVerf als geheilt.

(3) Werden während der Sitzung Zweifel an der Beschlussfähigkeit geäußert, so hat der Vorsitzende sofort durch Auszählen festzustellen, ob die nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 38 BbgKVerf erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Kreistages anwesend ist.

(4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von fünfzehn Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, so hat er die Sitzung aufzuheben. Er kann die Frist in besonderen Fällen nach seinem Ermessen um weitere fünfzehn Minuten verlängern. Nach Schließung der Sitzung hat der Vorsitzende frühestens am nächsten Tag, spätestens nach sieben Tagen eine neue Sitzung einzuberufen.

## **§ 7**

### **Mitwirkungsverbot**

(1) Müssen Kreistagsabgeordnete vermuten, dass ihre Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung zu einem Tagesordnungspunkt nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 22 BbgKVerf unzulässig ist, so haben sie dies dem Vorsitzenden vor dem Eintritt in die Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Kreistagsabgeordnete, für die nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen dürfen sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.

(5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag gemäß § 22 Abs. 4 BbgKVerf durch Beschluss festgestellt. Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen hat gemäß § 22 Abs. 6 BbgKVerf die Rechtswidrigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

## **§ 8**

### **Fraktionen**

(1) Die Bildung einer Fraktion, deren Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, der Vertreter, der Mitglieder und der Hospitanten sowie jede Änderung einschließlich der Auflösung einer Fraktion sind dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich mitzuteilen. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers zu enthalten.

(2) Die innere Ordnung einer Fraktion muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. In ihrer inneren Organisation ist eine Fraktion frei. Eine Fraktion kann einen Vorsitzenden oder mehrere Vorsitzende haben. Der Vorsitzende einer Fraktion hat mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Hat eine Fraktion mehrere Vorsitzende, so können diese nur einen anteiligen Anspruch auf Aufwandsentschädigung geltend machen. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

(3) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit. Ein Kreistagsabgeordneter kann nur einer Fraktion angehören.

(4) Sofern Kreistagsabgeordnete aus einer Fraktion ausscheiden, hat der Fraktionsvorsitzende dies dem Kreistagsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn ein Kreistagsabgeordneter einer anderen Fraktion beitrifft.

(5) Der Fraktionsvorsitzende hat dem Kreistagsvorsitzenden die Auflösung einer Fraktion schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist.

## § 9

### **Behandlung von Vorlagen und Anträgen**

- (1) Beschlüssen des Kreistages müssen eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Wahlen. Diese sind auch gültig, wenn der Gewählte direkt vor der Wahl vorgeschlagen wurde.
- (2) Vorlagen müssen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Sie sind vom Landrat und dem zuständigen Beigeordneten bzw. Dezernenten zu unterzeichnen. Sind finanzielle Auswirkungen zu erwarten, muss der Kämmerer gegenzeichnen. Wesentliche Rechtsgrundlagen für die angestrebte Entscheidung sind in der Begründung anzugeben. Die Beschlussvorlagen werden mit einer fortlaufenden Nummer versehen.
- (3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, wird dies vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt.
- (4) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von einzelnen Kreistagsabgeordneten und von den Fraktionen des Kreistages eingebracht werden. Sie sind an den Vorsitzenden zu richten. Sie sollen eine Begründung mit Beschlussvorschlag enthalten und spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin eingegangen sein. Anträge der Fraktionen sind vom Fraktionsvorsitzenden, einem Vertreter oder einem Beauftragten zu unterzeichnen. Den Fraktionsvorsitzenden und dem Landrat ist eine Abschrift durch das Kreistagsbüro zuzuleiten.
- (5) Der Landrat unterrichtet den Kreistag im Rahmen der Tagesordnung regelmäßig und unaufgefordert entsprechend § 131 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 2 BbgKVerf über alle wichtigen Angelegenheiten einschließlich der Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten. Den Fraktionen ist im Anschluss eine Redezeit von maximal 5 Minuten einzuräumen.
- (6) Jeder Abgeordnete kann vom Landrat Auskunft oder Akteneinsicht nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 BbgKVerf verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich an den Landrat zu richten. Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze. Die Akteneinsicht erfolgt in den Räumen des aktenführenden Dezernats.
- (7) Über Anträge, deren Annahme die Bereitstellung von Mitteln erfordert, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn sie gleichzeitig einen ausreichenden und zulässigen Deckungsvorschlag enthalten. Die Kreisverwaltung hat die Fraktionen bei der Findung von Deckungsvorschlägen fachlich zu unterstützen.

## **§ 10**

### **Rücknahme und Änderung von Anträgen und Vorlagen, Änderungsanträge, Gegenanträge, Teilungsanträge**

(1) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zu Beginn der Abstimmung zurückgezogen oder abgeändert werden. Entsprechendes gilt für die Vorlagen des Landrates.

(2) Bis zu Beginn der Abstimmung können zu Anträgen und Vorlagen Abänderungs- und Gegenanträge gestellt sowie die Teilung beantragt werden.

## **§ 11**

### **Anfragen**

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden oder an den Landrat zu stellen.

(2) Die Anfragen müssen dem Vorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind den Fraktionsvorsitzenden und dem Landrat Abschriften durch das Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Der Anfragende ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, die Anfrage vorzutragen und zu begründen.

(4) Anfragen werden schriftlich beantwortet, es sei denn, der Anfragende wünscht eine mündliche Beantwortung. Die schriftliche Beantwortung soll im Regelfall binnen zwei Wochen erfolgen.

(5) Nach der Beantwortung erhält der Anfragende das Wort zu kurzen Ausführungen und Zusatzfragen.

(6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.

(7) Der Vorsitzende kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen.

(8) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen schriftlich gemäß Abs. 4 zu beantworten.

## **§ 12**

### **Petitionen**

(1) Vorschläge, Hinweise und Beschwerden außerhalb der Einwohnerfragestunde an den Kreistag sind im nächsten Petitionsausschuss zu behandeln. Findet innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Petition eine Sitzung des Petitionsausschusses nicht statt, so ist dem Petenten ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Der Kreistag ist in der nächsten Sitzung über die vorliegenden Petitionen und die Ergebnisse zu unterrichten.

(3) Wurde eine Petition dem Landrat zur weiteren Bearbeitung überwiesen, so gibt dieser innerhalb von drei Wochen dem Petitionsausschuss schriftlich Mitteilung. Kann der Landrat die festgesetzte Frist nicht einhalten, teilt er die Gründe der Verzögerung und deren vermutliche Dauer mit. Der Petitionsausschuss bestimmt unter Beachtung dessen eine neue Frist.

## **§ 13**

### **Einwohneranträge**

(1) Zulässige Einwohneranträge gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 bis Abs. 7 BbgKVerf sind im nächsten Kreistag zu behandeln. Der Einwohnerantrag kann durch einen Vertreter erläutert werden. Die Prüfung der Zulässigkeit erfolgt durch den Kreistag.

(2) Wird ein Einwohnerantrag vom Kreistag an Ausschüsse überwiesen, ist den Vertretern des Antrags auch in den Ausschüssen Gelegenheit zu Erläuterungen zu geben.

## **§ 14**

### **Sitzungsleitung und -verlauf**

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfalle leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden die Sitzung. Sind auch alle Stellvertreter verhindert, so leitet der Landrat die Sitzung.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf nur sprechen, wenn der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Erörterung stehende Angelegenheit behandeln. Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind diese dem Kreistagsbüro zwecks Fertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten. Dies gilt nicht für Etatreden und Berichterstattungen durch Ausschussvorsitzende.



(5) Den antragstellenden und berichterstattenden Abgeordneten steht das Wort sowohl zu Beginn als auch am Schluss der Beratung zu.

(6) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er sich an der Beratung beteiligen, hat er für die Dauer der Rede den Vorsitz an den Vertreter abzugeben.

(7) Dem Landrat ist auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen.

(8) Soweit neben den Beigeordneten andere Dienstkräfte an der Sitzung teilnehmen, ist diesen das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.

(9) Der Kreistag kann mit Mehrheit beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, und Sachverständige zu hören.

(10) Sind alle Wortmeldungen erledigt, erklärt der Vorsitzende die Beratung zum Tagesordnungspunkt für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe einer persönlichen Erklärung erteilt werden.

(11) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

## **§ 15**

### **Zwischenfragen**

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

## **§ 16**

### **Persönliche Erklärungen**

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Weitere Ausführungen zum Tagesordnungspunkt sind nicht zulässig.

(2) Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.

## § 17

### **Verletzung der Ordnung, Hausrecht**

- (1) Redner, die von der Sache abweichen, können vom Vorsitzenden zur Sache und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält. Eine Aussprache über die Berechtigung, zur Ordnung gerufen worden zu sein, ist unzulässig.
- (3) Mit seinem Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen worden ist, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder bei grober Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende einen Kreistagsabgeordneten des Saales verweisen. Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden sowie sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens. Der Kreistagsabgeordnete soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann Kreistagsabgeordneten, die die Ordnung grob verletzen, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Die Beschlüsse zu Abs. 4 und 5 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen die Beschlüsse kann der Kreistagsabgeordnete beim Vorsitzenden des Kreistages schriftlich Beschwerde einreichen. Über die Beschwerde entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung.
- (8) Während der Sitzung übt im Sitzungssaal der Vorsitzende das Hausrecht aus. Die Sitzungsdauer umfasst auch die Zeiten der Aufbau- und Abbauarbeiten der Technik im Sitzungssaal. Sofern die Sitzung des Kreistages nicht in einer kreiseigenen, sondern in einer angemieteten Einrichtung durchgeführt wird, erstreckt sich das Hausrecht des Vorsitzenden auf das angemietete Objekt.
- (9) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung stören, verwarnen oder des Hauses verweisen. Ferner kann er die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

## **§ 18**

### **Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Kann der Vorsitzende die Ordnung infolge störender Unruhe nicht wiederherstellen, so unterbricht er die Sitzung oder schließt sie. Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Besteht nach fünfzehn Minuten nicht die Möglichkeit, die Sitzung fortzusetzen, so ist sie beendet.

## **§ 19**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Anträge zur Geschäftsordnung werden angezeigt durch das Heben beider Arme. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt, sofern die Bestimmungen des Abs. 4 berücksichtigt wurden. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

- a) die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
- b) sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit dazu hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

## **§ 20**

### **Schluss der Aussprache**

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- a) die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- b) der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

(2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## **§ 21**

### **Vertagung und Unterbrechung**

(1) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 19 bleibt unberührt. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Zehntels der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten ist eine Auszeit zu gewähren. Die Dauer bestimmt der Vorsitzende des Kreistages.

## **§ 22**

### **Abstimmungen**

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Antrag auf Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung,
- b) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Antrag auf Aufhebung der Sitzung,
- d) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- e) Antrag auf Vertagung,
- f) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Antrag auf Verweisung an die Fraktionen,

- h) Antrag auf Schluss der Aussprache,
- i) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- j) Antrag auf Begrenzung der Zahl der Redner,
- k) Antrag auf Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- l) Antrag auf Begrenzung der Aussprache,
- m) Antrag zur Sache.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung, durch Erheben von den Sitzen oder, falls erforderlich, durch Auszählen. Wenn ein Abgeordneter es fordert, muss ausgezählt werden. Das Ergebnis der Auszählung ist unmittelbar danach bekannt zu geben.

(5) Für die namentliche Abstimmung bedarf es des Antrages eines Fünftels der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion.

## **§ 23**

### **Wahlen**

Wahlen erfolgen – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 S. 6 BbgKVerf geheim, es sei denn, dass einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Eine Wahl erfolgt als Briefwahl, soweit dies durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist.

## **§ 24**

### **Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung durch Abfragen der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen fest und gibt es anschließend bekannt. Soweit es erforderlich ist oder von einem Abgeordneten gewünscht wird, veranlasst er eine Auszählung der Stimmen.

(2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur sofort nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Die Abstimmung wird sodann einmal wiederholt.

(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob diese Mehrheit erreicht worden ist.

(4) Die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der

Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag/eine Beschlussvorlage abgelehnt.

(5) Falls der Vorsitzende oder der Landrat vor oder nach der Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Landkreis infolge dieses Beschlusses Schaden entstehen kann, ist namentlich abzustimmen.

(6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(7) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

## **§ 25**

### **Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel**

(1) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gelten die nachfolgenden Regelungen. Soweit durch Gesetz oder Verordnung eine geheime Wahl als Briefwahl vorgeschrieben ist, finden darüber hinaus die Regelungen des § 26 Anwendung.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in einer Wahlkabine.

(3) Gezählt werden nur die abgegebenen Stimmzettel. Wenn ein Stimmzettel nicht abgegeben wird, wird diese Stimme nicht mitgezählt; sie zählt auch nicht als Enthaltung.

(4) Stimmzettel sind ungültig, wenn

- a) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
- b) sie unleserlich sind,
- c) sie mehrdeutig sind,
- d) sie Zusätze oder Vorbehalte enthalten oder
- e) sie durchgestrichen sind.

(5) Eine Stimmenthaltung ist gegeben,

- a) wenn der Stimmzettel unbeschriftet oder nicht gekennzeichnet ist oder
- b) auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass der Abstimmungsberechtigte sich der Stimme enthält.

(6) Bei der Wahl nur einer Person muss der Stimmzettel den Vor- und Familiennamen der zu wählenden Person enthalten sowie die Wahlmöglichkeiten „Ja“ oder „Nein“. Enthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Die Stimmzettel werden durch je einen Kreistagsabgeordneten der Kreistagsfraktionen ausgezählt. Über das Ergebnis ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, die von diesen Abgeordneten zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende verkündet das Ergebnis.

(8) Bei einem Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

## § 26

### **Geheime Wahl als Briefwahl**

(1) Eine geheime Wahl erfolgt als Briefwahl, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Das Kreistagsbüro versendet am Tage nach der Kreistagssitzung, spätestens am dritten Werktag nach der Kreistagssitzung, die Briefwahlunterlagen an diejenigen Abgeordneten, die an der Kreistagssitzung in Präsenz oder im Rahmen einer Video- oder Audiokonferenz teilgenommen haben.

(3) Die Briefwahlunterlagen enthalten:

- a) den Stimmzettel;
- b) einen Briefumschlag für den Stimmzettel (Stimmzettelumschlag);
- c) eine Erklärung des/der Abgeordneten, die Stimme persönlich abgegeben zu haben;
- d) einen größeren Umschlag für den Stimmzettelumschlag und für die Erklärung gemäß c);
- e) eine Erläuterung zum Ablauf der Stimmabgabe.

(4) Die Briefwahlstimme muss spätestens am 13. Tage nach der Kreistagssitzung in der Kreisverwaltung eingegangen sein. Die Briefwahlstimmen werden vom Kreistagsbüro in eine Urne eingeworfen.

(5) Am 14. Tage nach der Kreistagsitzung trifft sich die gemäß § 25 Abs. (7) dieser Geschäftsordnung gebildete Wahlkommission zur Auszählung der Stimmen. Sofern dieser Tag auf einen Feiertag fällt, findet die Auszählung am folgenden Werktag statt. Der/Die Vorsitzende des Kreistages lädt zu dieser Auszählung ein, gibt den Ort der Auszählung bekannt und verkündet unmittelbar nach Abschluss der Auszählung das Ergebnis.

(6) § 25 Abs. (3) bis (8) findet entsprechende Anwendung.

(7) Im Falle von Unklarheiten finden die für eine Kommunalwahl geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 27

### **Ton-, Film- und Bildübertragung, Ton-, Film- und Bildaufzeichnung**

(1) Die Sitzungen des Kreistages können filmtechnisch aufgezeichnet und im Internet übertragen werden. Die Kamera erfasst nur das stationäre Rednerpult und den Bereich der Sitzungsleitung mit dem Präsidium. Die Audioübertragung erfasst nur die stationären Mikrofone der Rednerpulte, der Kreistagsabgeordneten, der Landrätin oder des Landrates, der Beigeordneten und der Dezernentinnen und Dezernenten. Die Audioübertragung vom stationären Mikrophon der Fragestunde ist nur mit ausdrücklicher, vor Beginn der diesbezüglichen Aufzeichnung und Übertragung durch das vorsitzende Kreistagsmitglied von der jeweils betroffenen Person einzuholenden, Erlaubnis zulässig.

Jede Rednerin, jeder Redner und jede betroffene Person kann jederzeit der Übertragung ihres oder seines Bildes und Wortes widersprechen und hierfür die Abschaltung der Übertragung verlangen. Ton- und Bildaufnahmen sind im Internet zu veröffentlichen und werden nach Ablauf von 6 Monaten gelöscht.

(2) Sofern Medienvertreter die Zulassung von Ton- oder Bildübertragungen oder die Fertigung von Ton- oder Bildaufzeichnungen wünschen, fragt der Vorsitzende des Kreistages vor der Feststellung der Tagesordnung, ob hiergegen Bedenken bestehen. Eine Übertragung oder Aufzeichnung ist zulässig, wenn sich die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages dafür ausspricht.

(3) Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind zulässig. Sie sind nach der folgenden Sitzung zu löschen.

## § 28

### **Sitzungs- und Beschlussniederschriften**

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. Sie muss enthalten

- a) Art der Sitzung (Präsenz-, Hybrid-, Audio- oder Video-Sitzung),
- b) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, evtl. Unterbrechungen,
- c) Namen der anwesenden Kreistagsabgeordneten sowie der fehlenden Kreistagsabgeordneten mit dem Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung gefehlt haben,
- d) verspätetes Kommen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung durch Kreistagsabgeordnete,
- e) die Namen der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder des Kreistages mit Hinweis auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt,
- f) Namen der geladenen Mitarbeiter der Verwaltung,
- g) die beschlossene Tagesordnung,
- h) die gestellten Anträge,
- i) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
- j) den Wortlaut der Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses
- k) den Hinweis, falls ein Kreistagsabgeordneter aufgrund von Regelungen der BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen hat,
- l) bei Losentscheid die Beschreibung des Verfahrens,
- m) Ordnungsmaßnahmen,
- n) bei namentlicher Abstimmung, wie jeder Kreistagsabgeordnete persönlich gestimmt hat,
- o) bei Wahlen das Wahlergebnis sowie die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber.



(3) Jeder Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass bestimmte Ausführungen in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen zur Unterschrift vorzulegen. Die Niederschrift ist jedem Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat innerhalb von drei Wochen nach Unterzeichnung zu übersenden. Werden innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Niederschrift keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

(6) Die Niederschrift wird den Abgeordneten grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Eine Niederschrift in Papierform wird nur auf ausdrücklichen Wunsch verschickt.

(7) Die Niederschrift kann in elektronischer Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ausgenommen hiervon ist die Niederschrift zum nichtöffentlichen Teil einer Kreistagsitzung. Dies gilt insbesondere dann, wenn im nichtöffentlichen Teil personen- oder unternehmensbezogene Daten (Betriebsgeheimnisse) erörtert wurden.

## § 29

### Ausschüsse

(1) Für den Kreisausschuss sowie für die vom Kreistag gebildeten Ausschüsse und Unterausschüsse gelten die gesetzlichen und die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- a) An die Stelle des Vorsitzenden des Kreistages tritt bei den Ausschüssen der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses.
- b) Wenn aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen von den Fraktionen ein Ausschussvorsitzender nicht benannt werden oder eine Fraktion das ihr zustehende Vorschlagsrecht für den Vorsitz in einem Ausschuss nicht wahrnehmen konnte, beruft der Vorsitzende des Kreistages die erste Sitzung des Ausschusses ein. Diese Sitzung wird vom ältesten Ausschussmitglied geleitet. Die dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitglieder wählen den Ausschussvorsitzenden.
- c) Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses fest.
- d) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Ausschusssitzung teilzunehmen, so hat es seine Vertretung, soweit eine solche benannt wurde, zu unterrichten und ihr die Unterlagen zu übermitteln. Es kann auch stattdessen das Kreistagsbüro um Benachrichtigung bitten.
- e) Ausfertigungen der Vorlagen und Niederschriften für bzw. über die Ausschusssitzungen sind außer den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses auch dem Vorsitzenden des Kreistages, dessen Vertretern, den Fraktionsvorsitzenden

und dem Landrat zu übersenden. Die Kreistagsabgeordneten erhalten die Einladungen für Ausschusssitzungen per E-Mail zur Information.

- f) Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen ist, sofern eine Wahlkabine nicht zur Verfügung steht, die geheime Stimmabgabe in anderer geeigneter Weise sicherzustellen.

(2) Der Kreisausschuss und die freiwilligen Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch schriftliche Verzichtserklärung an den Vorsitzenden des Kreistages. Die Fraktionen, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden, sind befugt, gemäß § 44 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf ihre Ausschussmitglieder oder deren Vertreter jederzeit auszutauschen. Der Austausch wird wirksam mit Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages, es sei denn, die Fraktion benennt einen späteren Zeitpunkt.

(4) Ausschüsse können ihren Vorsitzenden damit beauftragen, die Position des Ausschusses zu einem Tagesordnungspunkt im Kreistag oder im Kreisausschuss vorzutragen. Ausschüsse können ihren Vorsitzenden damit beauftragen, Positionen des Ausschusses als Antrag im Kreistag oder Kreisausschuss einzubringen. In diesem Falle wird im Antrag kenntlich gemacht, dass der Antragsteller nicht in der Eigenschaft als Abgeordneter bzw. namens einer Fraktion, sondern im Auftrage des Ausschusses den Antrag stellt.

(5) Soweit sachkundige Einwohner gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 4 BbgKVerf in einen Ausschuss berufen worden sind, darf ihre Zahl die Zahl der Abgeordneten in dem Ausschuss nicht übersteigen.

### **§ 30**

#### **Änderung und Abweichung von der Geschäftsordnung, analoge Anwendung**

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Kraft gesetzt werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Kreistag bekannt zu geben und können frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages behandelt werden.

(3) Soweit diese Geschäftsordnung für einen bestimmten Fall keine Regelung enthält, gilt die Geschäftsordnung des Bundestages (GO BT) analog.

### **§ 31**

#### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die Aussage auch für das jeweils andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

### **§ 32**

#### **Drucksachen am Ende der Wahlperiode**

(1) In der letzten Sitzung des Kreistages vor Ende der Wahlperiode hat der Landrat in einer Vorlage die bis dahin unerledigten Beschlüsse des Kreistages und Anfragen dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

(2) Drucksachen, die mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingereicht worden sind, nicht erledigt wurden, sind dem neu gewählten Kreistag vorzulegen.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kreistag am 20.06.2019 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

Bad Belzig, den 04.07.2024

Heilmann  
Vorsitzende des Kreistages

Stichwortverzeichnis:

Abstimmungen	§§ 22, 23, 24, 25		Anträge (Forts.)		
einstimmig	§§ 23, 29	§ 39 II KVerf	Einbringung 14 Tage vor Sitzung	§ 4 II	
Feststellung des Ergebnisses	§ 24 I		Finanzielle Auswirkungen	§ 9 II	
Auszählung der Stimmen	§ 24 I		Gegenantrag	§ 10 II	
geheim		gibt es nicht	bis zu Beginn der Abstimmung	§ 10 II	
Losentscheid	§ 24 VII		Geschäftsordnung (Heben beider Arme)	§ 19	
namentliche Abstimmung	§§ 22 IV, 24 V	§ 39 I KVerf	Rücknahme durch Antragsteller	§ 10 I	
bei Schaden für den Landkreis	§ 24 V		Teilung	§ 10 II	
offen		§§ 39, 41 KVerf	Unterzeichnung durch Fraktionsvorsitzenden	§ 4 II	
qualifizierte Mehrheit	§ 24 III		Audioübertragung	§ 27 I	
Mitteilung über Erreichen der Mehrheit	§ 24 III		Aufhebung der Sitzung	§ 6	
Reihenfolge der Abstimmung	§ 22 II		Aufwandsentschädigung	§ 8	§ 18 HS, ES
Stimmgleichheit = Ablehnung	§ 24 IV		Fraktion, mehrere Fraktionsvorsitzende	§ 8 II	
Stimmenthaltung	§ 24 IV		Auskunft	§ 9	
Stimmzettel	§ 25		Auskunftsanspruch des Abgeordneten	§ 9 VI	
ungültige Stimmen	§ 24 IV		Ausschuss	§ 29	§ 16 HS
Verlesen des Beschlusstextes	§ 22		Ausscheiden aus Ausschuss	§ 29 III	
Akteneinsicht	§ 9		Erklärung an Kreistagsvorsitzenden	§ 29 III	
durch Abgeordneten	§ 9 VI	§ 5 HS	Verfahren im Ausschuss	§ 29 I	
in den Räumen der Verwaltung	§ 9 VI		Ausschussvorsitzender	§§ 14, 29	
Ältestenrat	§ 3	§ 7 HS	Berichterstattung	§§ 14 IV, 29 IV	
Einberufung auf Antrag	§ 3 II		Aussprache	§§ 19, 20	
Änderung von Anträgen oder Vorlagen	§ 10		Antrag auf Schluss der Aussprache	§ 19 IV	
Änderungsanträge	§ 10		Schluss der Aussprache	§ 20 I	
Anfragen	§ 11		Auszählen der Stimmen	§§ 22 IV, 25 VII	
Anfragen während der Sitzung	§ 11 VIII		Auszeit	§ 21	
Antwort in der nächsten Sitzung	§ 11 VII		Antrag einer Fraktion oder 1/10 der Mitglieder	§ 21 II	
Nachfrage	§ 11 V		Befangenheit, Rechtsfolge für Beschluss	§ 7 V	
schriftliche Antwort vorrangig	§§ 11 IV, 11 VIII		Bericht des Landrates	§ 9 V	
Vorlage mind. 2 Tage vor Sitzung	§ 11 II		Beschlussfähigkeit	§ 6	
Zusatzfragen	§ 11 V		Feststellung	§ 6 I, III	
Anhörung	§ 4		Neueinberufung der Sitzung	§ 6 IV	
von Einwohnern	§ 4 V		Schließung der Sitzung	§ 6 IV	
von Sachverständigen	§ 4 V		Unterbrechung der Sitzung	§ 6 IV	
Anträge	§§ 4, 9, 10, 19		Zweifel an der Beschlussfähigkeit	§ 6 III	
der Abgeordneten	§ 9 IV		Beschlussvorschlag	§ 9	
Änderung	§ 10		Begründung bei Anträgen	§ 9 IV	
Aufnahme in die Tagesordnung	§ 4 II		Erfordernis der Begründung bei Vorlagen	§ 9 II	
Deckungsvorschlag	§ 9 VII		Beschwerden s. Hinweise		

Bildaufzeichnung	§ 27				
Antrag beim Vorsitzenden	§ 27 I				
Mehrheit der gesetzlichen Zahl	§ 27 I				
Bildübertragung	§ 27				
in andere Räume der Kreisverwaltung	§ 27 II				
Zulässigkeit	§ 27 II				
Briefwahl in Notlage	§ 26				
Bundestag: GO analog	§ 30 III				
Deckungsvorschläge	§ 9 VII				
Dringlichkeit eines TOP	§ 4 III				
Drucksachen am Ende der Wahlperiode	§ 32				
Eilantrag (mit Dringlichkeit)	§ 4 III				
Begründung der Dringlichkeit	§ 4 III				
Einbringen durch 4 Abgeordnete	§ 4 III				
Einbringen durch Fraktion	§ 4 III				
Einbringen durch Landrat	§ 4 III				
Einberufung/Einladung	§§ 1, 6	§ 9 HS			
Feststellung der Einberufung	§ 6 I				
konstituierende Sitzung des Kreistages	§ 1	§ 9 HS			
des Kreistages	§ 1 I	§ 9 HS			
Ladungsfrist	§ 1 I				
durch Landrat	§ 1 II				
Neueinberufung nach Beschlussunfähigkeit	§ 6 IV				
nicht ordnungsgemäße Einberufung	§ 6 II				
Übersendung der Vorlagen	§ 1 I				
einstimmiger Beschluss	§§ 23, 30	§ 39 II KVerf			
Einwohner	§ 4				
Anhörung	§ 14 IX				
sachkundige	§ 29 V				
Einwohnerantrag	§ 13	§ 13 KVerf			
Prüfung durch Kreisausschuss	§ 13				
Einwohnerfragestunde		§ 36 HS			
Fragen		§ 36 IV HS			
unzulässige Fragen, Vorschläge, Hinweise		§ 36 VI HS			
Vorschläge, Hinweise, Beschwerden		§ 36 V HS			
Ende der Wahlperiode	§ 32				
Unerledigte Drucksachen	§ 32 II				
Fortsetzungssitzung	§ 21 I				
Fragen	§ 15				
Zulassung durch Vorsitzenden	§ 15 II, III				
Einwohner		§ 36 HS			
Fraktion				§§ 2, 8, 11, 25, 29	§ 4 HS
Anfragen übersenden an Fraktionsvorsitzende				§ 11 II	
Auflösung einer Fraktion				§ 8 V	
Ausschreien aus einer Fraktion				§ 8 IV	
Fraktion (Forts.)					
Benennen von Ausschussmitgliedern				§ 29 III	
Hospitant				§ 8 III	
kein Mitglied der Fraktion				§ 8 III	
Information über Wiedervorlage und Termine				§ 2 III	
Mitglied für Auszählung von Stimmzetteln				§ 25 VI	
Vorsitzender, mehrere Vorsitzende				§ 8 II	
Gegenanträge				§ 10	
bis zu Beginn der Abstimmung				§ 10 II	
geheime Abstimmung					gibt es nicht
geheime Wahl	§ 26				§§ 39, 40 KVerf
keine geheime Wahl (Gremienwahl)					§ 41 KVerf
Geschäfte der laufenden Verwaltung (Landrat)					§ 30 HS
Geschäftsführung des Kreistages				§ 2	
Kreistagsbüro				§ 2	
Geschäftsordnung				§§ 19, 29	§ 9 HS
Abweichung von der GO				§ 30 I	
Änderung der GO				§ 30 II	
Anträge zur GO				§ 19 I	
außerhalb der Redeliste				§ 19 II	
Redezeit 3 Minuten				§ 19 II	
Wort entziehen				§ 19 II	
Anzeigen durch Heben beider Arme				§ 19 I	
des Bundestages analog				§ 30	
Gegenrede bei Antrag zur GO				§ 19 I	
Geltung analog für Ausschüsse					
in konstituierender Sitzung beschließen					§ 9 III HS
geschlechtsspezifische Formulierung				§ 31	
Gremienwahl: Zugriff der Fraktionen					§ 41 KVerf
Hausrecht: Vorsitzende/r				§§ 17 VIII, 17 IX	
Hausverweis				§ 17 IX	
Saal räumen				§ 17 IX	
Sitzungsunterbrechung				§ 17 IX	
zeitlicher Umfang des Hausrechts				§ 17 VIII	
Hilfe der Verwaltung bei Haushaltsdeckung				§	
Hinweise, Beschwerden					
Behandlung im nächsten Petitionsausschuss				§ 12 I	
Zwischenbescheid nach 4 Wochen				§ 12 I	

Hospitant	§ 8 III		Ordnung	§§ 7, 8, 14, 17 f.	
kein Mitglied der Fraktion	§ 8 III		Abweichen von der Sache	§ 17 I	
Hybrid-Sitzung	§ 28 I		zur Sache rufen	§ 17 I	
konstituierende Sitzung des Kreistages	§ 1	§ 9 HS	Ordnungsruf im Wiederholungsfall	§ 17 I	
Kreisausschuss	§§ 13, 28	§ 13 HS	Äußerungen: ungebührlich oder beleidigend	§ 17 II	
Prüfung eines Einwohnerantrags	§ 13		Beendigung der Sitzung	§ 18	
Zuständigkeit		§ 14 HS	Beschwerde gegen Ordnungsmaßnahmen	§ 17 VII	
Zuziehung von Sachverständigen	§ 29 II		Entziehung der Aufwandsentschädigung	§ 17 V	
Kreistagsbüro	§ 2		Fraktion, innere Ordnung	§ 8 II	
Erledigung des Geschäftsverkehrs	§ 2 I		Ordnungsruf	§ 17 II, III, IV	
Terminkontrolle	§ 2 III		dritter Ordnungsruf	§ 17 IV	
Wiedervorlagen	§ 2 III		Wort entziehen	§ 17 III	
Ladungsfrist für Einladung zum Kreistag	§ 1		des Saales verweisen	§ 17 IV	
Landrat	§ 1, 2, 4, 14	§ 29 HS	Sanktionen	§ 17 III, IV	
Eilantrag	§ 4 III		Unterbrechung der Sitzung	§ 18	
Einberufung im Verhinderungsfalle	§ 1 II		Verletzung der Ordnung	§ 17 II	
Kommunikation über Kreistagsbüro	§ 2 I		Verstoß gegen die Offenbarungspflicht	§ 7 V	
laufende Verwaltung		§ 30 HS	Verweisung des Saales	§ 17 IV	
Rederecht	§ 14 VII		Worterteilung	§ 14 II	
jederzeitig	§ 14 VII		Zuhörer ausschließen	§ 17 VIII	
Losentscheid	§ 24 VII		Persönliche Erklärung	§§ 14 X, 16	
Mitwirkungsverbot	§ 7		keine Aussprache zur Sache	§ 16 I	
Aufenthalt im Zuschauerraum	§ 7 II		Redezeit 3 Minuten	§ 16 II	
Protokollierung	§ 7 III		zur Richtigstellung	§ 16 I	
unaufgeforderte Mitteilung	§ 7 I		Petition	§ 12	
Verlassen des Raumes	§ 7 II		Petitionsausschuss	§ 12 I, III	
Verstoß gegen die Offenbarungspflicht	§ 7 V		Protokoll	§§ 2, 28	
namentliche Abstimmung	§ 22 V, 24, 28	§ 39 I KVerf	Beschlussniederschrift	§ 28 II	
antragsberechtigt: 1/5 oder Fraktion(svorsitz)	§ 22 V		Einwendungen gegen die Richtigkeit	§ 28 V	
Nichtöffentlichkeit	§ 5	§ 10 HS	Führung durch Kreistagsbüro	§ 2	
Beschäftigte der Kreisverwaltung	§ 5 III	§ 10 HS	Inhalt	§ 28 II	
Geschäftsführer der Fraktionen	§ 5 III	§ 10 HS	Sitzungsniederschrift	§ 28 I	
überwiegende Belange des öff. Wohls	§ 5 II		Verlangen der wörtlichen Wiedergabe	§ 28 III	
Verfahren der Feststellung der Öffentlichkeit	§ 5 II		Redezeit	§§ 14, 19	
Niederschrift	§§ 2, 28		Begrenzung	§ 14 XI	
Beschlussniederschrift	§ 28 II		maximal 5 Minuten	§ 14 IV	
Einwendungen gegen die Richtigkeit	§ 28 V		Berichterstattung durch Ausschussvorsitzende	§ 14 IV	
Führung durch Kreistagsbüro	§ 2 II		Etatreden	§ 14 IV	
Inhalt	§ 28 II		Schluss der Rednerliste	§ 19 IV	
Sitzungsniederschrift	§ 28 I		Rücknahme von Anträgen oder Vorlagen	§ 10 I	
Verlangen der wörtlichen Wiedergabe	§ 28 III		sachkundige Einwohner (Zahl)	§ 29 V	§ 44 IV KVerf
Öffentlichkeit	§§ 5, 28				
Zugänglichmachung des Sitzungsprotokolls	§ 28 VII				

Sachverständige	§§ 4, 29		
Anhörung	§ 4 V		
Zuziehung zu Ausschüssen	§ 29 II		
Schluss der Debatte	§ 19 IV		
Antragsberechtigter	§ 19 IV		
Schluss der Rednerliste	§ 19 IV		
Antragsberechtigter	§ 19 IV		
Verlesen der Namensliste ausstehender Redner	§ 19 IV		
Sitzung	§§ 5, 14, 18, 28		
Art: Präsenz, hybrid, Audio, Video	§ 28 II		
Aufhebung	§ 18		
Beendigung	§ 18		
Leitung	§§ 1, 14		
nicht öffentlich	§ 5		
Niederschrift	§ 28		
Art der Sitzung	§ 28 II		
Sitzungsleitung	§ 14		
Unterbrechung	§ 18		
Stimmzettel	§ 25		
Auszählung durch Wahlkommission	§§ 25 VI, 26 V		
Enthaltung	§§ 25 V, 25 VI		
Stimmabgabe in Wahlkabine	§ 25 II		
Stimmenthaltung	§ 25 V		
ungültige Stimmen	§ 25 IV		
Störung der Ordnung	§§ 17, 18		
Tagesordnung	§§ 1, 4	§ 9 HS	
Anträge zu Tagesordnungspunkten	§ 9 IV		
Beschlussfassung der TO	§ 4 I		
Eilantrag	§ 4 III		
in der Einladung	§ 1 III		
Erweiterung	§ 4 III		
Teilung eines Antrages	§ 10 II		
Tonaufzeichnung	§ 27		
Antrag beim Vorsitzenden	§ 27 I		
zur Erleichterung der Niederschrift	§ 27 III		
Pflicht zur Löschung	§ 27 III		
Mehrheit der gesetzlichen Zahl	§ 27 I		
Tonübertragung	§ 27		
in andere Räume der Kreisverwaltung	§ 27 II		
Zulässigkeit	§ 27 II		
ungültige Stimmzettel	§ 25 IV		
Unterausschüsse	§ 29 I		
Unterbrechung der Sitzung	§§ 6, 18, 21		
auf Antrag	§ 21 I		
bei Beschlussunfähigkeit	§ 6 IV		
bei Störung der Ordnung	§ 18		
Unterrichtung des Kreistages durch den Landrat	§ 9 V		
Verbinden von TOP	§ 4 IV		
Verhinderung des Vorsitzenden	§§ 1, 14 I	§ 7 HS	
Verletzung der Ordnung	§ 17		
Vertagung	§ 21		
durch Beschluss des Kreistages	§ 21 I		
Vorlagen (des Landrates)	§§ 9, 10		
Beschlussvorschlag und Begründung	§ 9 II		
Erläutern durch Verwaltung (bestimmt Vorsitz.)	§ 9 III		
Rücknahme, Änderung	§ 10 I, II		
Wahlen	§§ 23, 24, 25, 26	§§ 39 ff. KVerf	
einer Person	§ 25 VI		
Feststellung des Ergebnisses	§ 25 VII		
geheim	§ 23		
einstimmig andere Verfahrensweise	§ 23		
Kennzeichnung nur in Wahlkabine	§ 25 II		
Stimmzettel	§ 25		
Kennzeichnung nur in Wahlkabine	§ 25 II		
Wahlkommission	§§ 25 VI, 26 V 2		
Worterteilung	§ 14 II		
Zugriffsrecht der Fraktionen, offene Wahl		§ 41 KVerf	
Zwischenfragen	§ 15		
Zulassung durch Vorsitzenden	§ 15 II, III		